



Norddeutscher Fußball-Verband e.V.

Ehrungsordnung

EHRUNGSORDNUNG

§ 1 Allgemeines

Der Norddeutsche Fußball-Verband e.V. (NFV) ehrt Personen, die sich um den Fußballsport verdient gemacht haben, durch Ernennung zum Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglied oder durch Auszeichnung und Erinnerungszeichen.

§ 2 Ernennung

Zum Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitglied kann grundsätzlich nur ernannt werden, wer Inhaber der Goldenen NFV-Ehrennadel ist und sich um den Fußballsport und den NFV in besonders hohem Maße verdient gemacht hat. Ausnahmen beschließt auf Vorschlag des Präsidiums der Verbandstag.

§ 3 Auszeichnungen

Als Auszeichnung kann verliehen werden:

- a) die NFV-Verdienstnadel,
- b) die silberne Ehrennadel,
- c) die goldene Ehrennadel,
- d) die goldene Ehrenspange,
- e) die Schiedsrichter-Ehrennadel.

§ 4 Ehrungsvoraussetzungen

- (1) Die Verdienstnadel kann an Personen verliehen werden, die sich, ohne ein Amt im NFV zu bekleiden, Verdienste um den Fußballsport in Norddeutschland erworben haben.
- (2) Die silberne Ehrennadel kann für verdienstvolle Arbeit in einem Amt des NFV verliehen werden.
- (3) Die goldene Ehrennadel kann für langjährige besonders verdienstvolle Arbeit in einem Amt des NFV verliehen werden.
- (4) Die goldene Ehrenspange kann an Personen verliehen werden, die sich auch nach Zuerkennung der Auszeichnungen gemäß § 3 b) und c) weiterhin in hohem Maße um den Fußballsport verdient gemacht haben.
- (5) Die Schiedsrichter-Ehrennadel wird beim Ausscheiden eines Schiedsrichters nach zehn oder mehr Jahren Zugehörigkeit zum Kader der höchsten Spielklasse des NFV verliehen.

§ 5 Verleihung

- (1) Die Ernennung zum Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitglied erfolgt durch den NFV-Verbandstag.
- (2) Die Auszeichnungen gemäß § 3 a), d) werden durch das Präsidium zuerkannt.
- (3) Die Verleihung der Schiedsrichter-Ehrennadel erfolgt durch das Präsidium auf Vorschlag des NFV-Schiedsrichterausschusses.

§ 6 Anträge

Antragsberechtigt für die Ernennung zum Ehrenpräsidenten oder zum Ehrenmitglied ist das Präsidium des NFV.

§ 7 Besondere Rechte

Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder sind zu allen Verbandstagen und sportlichen Veranstaltungen des NFV einzuladen. Die Ehrenpräsidenten gehören dem Präsidium ohne Stimmrecht an.

§ 8 Widerruf von Ernennungen und Auszeichnungen

- (1) Der Verbandstag kann die Ernennung zum Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitglied auf Antrag des Präsidiums des NFV widerrufen, wenn der Betroffene sich seiner Ernennung als unwürdig erwiesen hat.
- (2) Das Präsidium hat das Recht, Auszeichnungen zu entziehen, wenn die Voraussetzung gemäß Punkt 1 vorliegt.
- (3) Die Betroffenen sind verpflichtet, die Auszeichnungen und Urkunden an den NFV zurückzugeben.

§ 9 Erinnerungszeichen

(1) Zur Erinnerung an:

- Repräsentativspiele
- Meisterschaften
- Jugendwettbewerbe

werden vom Präsidium des NFV Erinnerungszeichen ausgegeben.

(2) Erinnerungszeichen sind Medaillen, Plaketten und Leistungsnadeln.

§ 10 Inkrafttreten

Das Inkrafttreten dieser Ordnung regelt § 41 der Satzung.